



# **Arbeitsgemeinschaft Zulieferindustrie**

Deutscher Gießereiverband e.V. (DGV), Düsseldorf

EBM Wirtschaftsverband, Düsseldorf

Gesamtverband kunststoffverarbeitende Industrie e.V. (GKV), Frankfurt a.M.

Wirtschaftsverband der deutschen Kautschukindustrie e.V. (W.d.K.), Frankfurt a.M.

Wirtschaftsverband Stahlverformung e.V. (SV), Hagen

Wirtschaftsvereinigung Metalle e.V., Düsseldorf

Wirtschaftsvereinigung Ziehereien und Kaltwalzwerke e.V., Düsseldorf

---

## **Die Fairnessregeln von BDI und VDA in der Praxis**

**Dokumentation der  
Arbeitsgemeinschaft  
Zulieferindustrie (ArGeZ)**

**Stand: Januar 1995**

## Präambel

Der Zulieferindustrie ist bewußt, daß die europäischen Endprodukthersteller im internationalen Vergleich auf verschiedenen Gebieten noch Kostennachteile haben. Deshalb muß der Prozeß der kontinuierlichen Verbesserungen weitergeführt werden. Die deutschen Zulieferer nehmen diese Herausforderung an und stellen sich dem Wettbewerb. Sie sind bereit, mit ihren Abnehmern enge, vertrauensvolle Vertragsbeziehungen einzugehen. Voraussetzung dafür ist aber eine faire, auf Interessenausgleich basierende Partnerschaft. Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie durch partnerschaftlich gestaltete Abnehmer-/Zulieferbeziehungen und fairen Wettbewerb zu stärken. BDI<sup>1</sup> - unter aktiver Mitwirkung der ArGeZ - und VDA<sup>2</sup> haben deshalb Fairnessregeln erarbeitet (BDI-Leitsätze für Zulieferbeziehungen, Oktober 1994, und VDA-Leitfaden für die Zusammenarbeit zwischen den Automobilherstellern und ihren Zulieferern, März 1992).

Die in der ArGeZ zusammenarbeitenden Wirtschaftsverbände unterstützen diese von der Industrie selbst festgelegten Fairnessregeln nachdrücklich.

In der täglichen Praxis müssen die Zulieferer jedoch immer noch erhebliche Umsetzungsdefizite feststellen. Die vorliegende Dokumentation der ArGeZ soll einen Beitrag dazu leisten, diese zu identifizieren, und das gemeinsame Bemühen fördern, im Einzelfall Abhilfe zu schaffen.

---

<sup>1</sup> Bundesverband der Deutschen Industrie e.V. (BDI), Köln

<sup>2</sup> Verband der Automobilindustrie e.V. (VDA), Frankfurt am Main

## 1. Abgeltung von Entwicklungs- und Serienanlaufkosten des Zulieferers

### **BDI III, 6**

*Ein fairer Interessenausgleich bleibt ... gewahrt, solange ... dafür Sorge getragen wird, daß Betriebsgeheimnisse (Know-how), die in Fertigungsmitteln enthalten sind, ohne Zustimmung des jeweils Berechtigten nicht weiterverwertet werden, es sei denn, es liegt ein berechtigter Grund gem. Abs. 5 vor und es ist eine angemessene Abgeltung der Betriebsgeheimnisse im Einvernehmen gewährleistet.*

### **VDA 3.2**

*Festlegung der Entwicklungsleistung zwischen Automobilhersteller und -zulieferer mit Beschreibung der Schnittstelle (Definition der Verantwortungsumfänge) und Vereinbarung über Zahlung dieser Entwicklungsleistung oder über Lieferung*

### **ArGeZ:**

Unvereinbar hiermit ist die Praxis, daß Zulieferer aufgefordert werden, Entwicklungsvorschläge dem Abnehmer zu unterbreiten, ohne daß ein Entwicklungsauftrag, der u.a. die Honorierung der Entwicklungsleistung festlegt, vorliegt. Dies gilt auch für die Erstellung von Mustern und Null-Serienteilen. Generell müssen nominierte Entwicklungspartner in angemessenem Umfang als Serienlieferanten berücksichtigt werden.

## 2. Know-how-Schutz

### **BDI III, 6**

*Ein fairer Interessenausgleich bleibt ... gewahrt, solange ... dafür Sorge getragen wird, daß Betriebsgeheimnisse (Know-how), die in Fertigungsmitteln enthalten sind, ohne Zustimmung des jeweils Berechtigten nicht weiterverwertet werden, es sei denn, es liegt ein berechtigter Grund gem. Abs. 5 vor und es ist eine angemessene Abgeltung der Betriebsgeheimnisse im Einvernehmen gewährleistet.*

### **VDA 2.2**

*Geheimhaltung von Projekten und ohne Zustimmung keine Weitergabe von Konstruktionsunterlagen einschl. CAD-Daten, Produkt- und Prozeß-Know how, Prozeß-FMEA beider Partner (geistiges Eigentum). Ausnahmen bedürfen der ausdrücklichen Vereinbarung, die den berechtigten Interessen beider Partner Rechnung zu tragen hat*

### **ArGeZ:**

Es gibt Beispiele im Markt, daß Wettbewerber mit kopierten Zeichnungen zu einem Angebot aufgefordert werden. Konstruktions- und Angebotsunterlagen des Zulieferers werden ohne seine vorherige Zustimmung an Dritte weitergeleitet. Auch bereits vor Abschluß von Lieferverträgen bestehen, ohne daß es hierzu besonderer Absprache bedarf, besondere rechtliche Pflichten, empfangene Informationen geheimzuhalten, diese ohne vorherige ausdrückliche schriftliche Zustimmung des anderen Partners Dritten nicht zugänglich zu machen und insbesondere vom anderen Partner empfangene Zeichnungen, Spezifikationen, Muster und Datenträger nicht zur Angebotseinholung bei Wettbewerbern zu verwenden.

### 3. Abgeltung von Herstell- und Wartungskosten für Werkzeuge

#### **BDI III, 6, Abs. 1**

*Ein fairer Interessenausgleich bleibt ... gewahrt, solange die Aufwendungen für die Herstellung und Unterhaltung jeglicher Fertigungsmittel einvernehmlich abgegolten werden, sei es direkt, sei es indirekt über die Preise der Produkte.*

#### **ArGeZ:**

Abnehmer sind nicht bereit - häufig unter Hinweis auf den vermeintlichen Wettbewerb -, Aufwendungen für die Herstellung der Werkzeuge im Preis des Zulieferteils oder separat zu berücksichtigen.

### 4. Preisanpassung/Sprechklausel

#### **BDI I, 2**

*...Eine längerfristige Vereinbarung, die Festpreise vorsieht, sollte grundsätzlich Verhandlungen über eine Preisanpassung im Falle unvorhergesehener wesentlicher Kostenänderung offen lassen und überschaubare Zeiträume nicht überschreiten.*

#### **VDA-Präambel**

*...Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und -zulieferern ist die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Leistung, Gegenleistung, Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis stehen*

#### **VDA 1.4**

*Einigung über angemessene Preisanpassung bei nachträglichen Änderungen der Spezifikationen oder der Anforderungen an übrige Leistungen (z.B. Logistik), soweit sie kostenrelevant sind*

#### **VDA 2.1**

*Abschluß von Langfristverträgen mit Sprechklauseln bei außergewöhnlichen Kostenveränderungen, wenn bei Abschluß des Vertrages gewünscht*

#### **ArGeZ:**

Generell unvereinbar ist hiermit, wenn Zulieferer gedrängt werden, Langfristverträge ohne Sprechklausel abzuschließen. Bei erheblichen Kostenveränderungen müssen Preisanpassungen auch zugunsten des Zulieferers vorgenommen werden können.

Dieser grundsätzlichen Möglichkeit der Preisanpassung bei unvorhergesehenen Kostenänderungen widerspricht, wenn Abnehmer die z.T. erheblichen Vormaterialkostensteigerungen beim Zulieferer in den Verkaufspreisen nicht angemessen berücksichtigen wollen. Die Durchsetzung der höheren Materialkosten ist für die Zulieferindustrie z.T. eine Überlebensfrage.

Mengenveränderungen sollen sich auch auf den Bezugspreis niederschlagen. Diese Regelung wird fast immer in Anspruch genommen, wenn die Liefermenge steigt, aber nur in Ausnahmefällen zugunsten des Zulieferers, wenn sich die Liefermenge verringert.

## 5. Wettbewerbspreise/Meistbegünstigungsklausel

### **BDI I, 1**

*... Marktpreise sind durch Wettbewerbs- und Vertragsfreiheit legitimiert. Sie dürfen daher während der vereinbarten Vertragsdauer, gleichbleibende Produkte vorausgesetzt, nicht mehr durch nachträgliche Kostenanalysen des Abnehmers in Frage gestellt werden.*

### **VDA 1.2**

*Durchführen gemeinsamer Einkaufspreisanalysen bei Respektierung der unternehmerischen Eigenständigkeit*

### **ArGeZ:**

Vereinbarte Vertragspreise sollen während der Vertragslaufzeit - in der Regel von einem Jahr - nicht durch nachträgliche Kostenanalysen oder erneute Global-sourcing-Aktivitäten wieder in Frage gestellt werden. Es ist jedoch festzustellen, daß dies trotzdem geschieht.

In Lieferverträgen finden sich Klauseln, die die automatische Anpassung während der Laufzeit des Vertragsverhältnisses an Preise und Bedingungen des Wettbewerbs vorsehen. Diese Praxis widerspricht auch § 15 GWB (Meistbegünstigungsklausel).

## 6. Kosteneinsparungen

### **VDA 1.7**

*Beide Partner unterstützen sich gegenseitig bei der Verwirklichung von Einsparungsmöglichkeiten. Einsparungserfolge werden in partnerschaftlicher Form unter angemessener Berücksichtigung der Urheberschaft aufgeteilt.*

### **ArGeZ:**

Einseitig verordnete kurzfristige Preisreduzierungen in zweistelliger Prozenthöhe stehen hierzu in Widerspruch. Die notwendigen Preisreduzierungen können nur durch gemeinsame und abgestimmte Maßnahmen zur Kostenreduzierung des Zulieferteils erfolgen. Kostenreduzierungspläne sollten gemeinsam zwischen Zulieferer und Abnehmer entwickelt und realisiert werden. Kosteneinsparungen, die durch gemeinsame Bemühungen des Abnehmers und des Zulieferers beim Zulieferer erzielt werden, sind solange in vollem Umfang auf vielfach vorab vereinbarte Preisreduzierungen anzurechnen, bis diese in voller Höhe durch diese Anrechnung abgedeckt sind.

## 7. Haftung für Funktionstauglichkeit

### **BDI-Präambel**

... Ziel ist es, die Leistungsfähigkeit der deutschen Industrie durch partnerschaftlich gestaltete Abnehmer-Zuliefer-Beziehungen bzw. fairen Wettbewerb zu stärken. Dabei gilt es, die Folgen der Veränderungsprozesse leistungsgerecht zu verteilen.

### **VDA-Präambel**

... Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und -zulieferern ist die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Leistung, Gegenleistung, Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### **ArGeZ:**

Hierzu im Widerspruch steht die Forderung, daß auch der nach Spezifikation des Abnehmers fertigende Teile-Zulieferer für die Funktionstauglichkeit des Zulieferteils im Endprodukt verantwortlich zeichnet. Er soll für Ergebnisse, an denen er allenfalls mitgewirkt hat, die volle Verantwortung übernehmen.

## 8. Reklamationskosten

### **BDI-Präambel**

... durch partnerschaftlich gestalteten Abnehmer-Zuliefer-Beziehungen bzw. fairen Wettbewerb zu stärken. Dabei gilt es, die Folgen der Veränderungsprozesse leistungsgerecht verteilen.

### **VDA 1.8**

Aufrechnung von Kosten und Preisänderungen erst nach endgültiger Vereinbarung zwischen Automobilherstellern und -zulieferern

### **ArGeZ:**

Bei Reklamationen werden automatisch und ohne Absprache mit dem Zulieferer pauschalierte Reklamationskosten in Abzug gebracht und mit Forderungen des Zulieferers saldiert.

## 9. Fehlerhafte Einzelteile bei Serienlieferungen

### **VDA-Präambel**

... Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und -zulieferern ist die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Leistung, Gegenleistung, Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.

### **ArGeZ:**

Wenn der Abnehmer bei einer Serienlieferung ein fehlerhaftes Teil entdeckt, widerspricht es dem Geist der VDA-Präambel, wenn er die ganze Serie verwirft und an den Zulieferer zurücksendet. Vielmehr sollte dem Zulieferer vor der Rücksendung ganzer Lieferungen von Waren nach wirtschaftlicher Vernunft und Billigkeit die Möglichkeit zu Alternativlösungen eingeräumt werden.

## 10. Schadensersatz und Sozialklausel

### **VDA-Präambel**

*... Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und -zulieferern ist die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Leistung, Gegenleistung, Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.*

### **VDA-Konditionenempfehlung VI<sup>1</sup>**

*Im Falle des Schadensersatzes sind bei dessen Höhe nach Treu und Glauben die wirtschaftlichen Gegebenheiten des Zulieferers, Art, Umfang und Dauer der Geschäftsverbindung sowie auch der Wert des Zulieferteils zugunsten des Zulieferers angemessen zu berücksichtigen. Der entgangene Gewinn und Schäden aus Betriebsunterbrechung sind nicht zu ersetzen.*

<sup>1</sup> Bekanntmachung Bundeskartellamt Nr. 112/82 - Bundesanzeiger vom 16. Sept. 1982, S. 7

### **ArGeZ:**

Hiermit unvereinbar sind pauschalierte Haftungsfreistellungserklärungen der Art, daß der Zulieferer den Abnehmer von allen vertraglichen und gesetzlichen Ansprüchen Dritter freistellt.

## 11. Fixgeschäft

### **BDI V, 4**

*Logistikvereinbarungen unterliegen wie andere vertragliche Regelungen dem Prinzip der Angemessenheit und Ausgewogenheit...*

### **VDA-Präambel**

*... Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und -zulieferern ist die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Leistung, Gegenleistung, Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.*

### **ArGeZ:**

Hierzu im Widerspruch steht die in der Praxis benutzte Klausel, daß die Nichteinhaltung von Lieferfristen berechtigt, unbeschadet weiterer Ansprüche ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten. Abnehmer sollten Liefervertragsbeziehungen nicht zu einem Fixgeschäft machen, da hierdurch dem Zulieferer die Warnfunktion einer Mahnung und Nachfristsetzung genommen wird. Das Gesetz sieht das Fixgeschäft als Ausnahme - und nicht als Regelfall. In AGB ist die Erklärung zum Fixgeschäft wegen Verstoßes gegen § 9 AGB-Gesetz unwirksam.

## 12. Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377 ff HGB)

### **BDI IV, 2 f**

*Faire Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen Hersteller und Zulieferer liegen vor, wenn sie*

*... sich jeder Regelung enthalten, die den Haftpflichtversicherungsschutz eines Beteiligten nachhaltig beeinflussen können, z.B. durch die gänzliche Abbedingung von Wareneingangskontrollen beim Abnehmer.*

### **ArGeZ:**

Die gänzliche Abbedingung der Untersuchungs- und Rügepflichten gem. HGB ist damit unvereinbar. Der Abnehmer sollte zumindest verpflichtet sein, unverzüglich nach Eingang der Zulieferteile zu prüfen, ob sie der bestellten Menge und dem bestellten Typ entsprechen, äußerlich erkennbare Transportschäden oder äußere erkennbare Fehler vorliegen. Die Pflicht zur unverzüglichen Benachrichtigung des Zulieferers bei den vorgenannten Prüfungen oder später bei Entdeckung des Fehlers oder Schadens ist durch die Schadenminderungspflicht des Abnehmers begründet.

## 13. Auditierung/Zertifizierung

### **BDI IV, 1**

*... Zur Verwirklichung dieses Ziels bedarf es Qualitätssicherungssysteme. Solche Systeme dürfen sowohl nationale wie internationale Anerkennung beanspruchen, wenn sie den Normen DIN ISO 9000 ff/EN 29000 ff entsprechen und/oder ihre Anwendung daneben durch Audits einer akkreditierten Zertifizierungsstelle (third party certification) in angemessenen Zeitabständen bescheinigt wird. Liegen diese Voraussetzungen im Einzelfall vor, haben daneben in der Regel Kundenaudits (second party assessment) nur noch in Form von Verfahrens- und Produktaudits Platz, die ausschließlich kundenspezifische Verfahren, Prozesse und Produkte in angemessenen Zeitabständen oder aus berechtigtem Anlaß beurteilen.*

**VDA<sup>1</sup> und Vereinbarung der Automobilhersteller, QS-System-Auditierungen einzelner Fahrzeughersteller gegenseitig anzuerkennen.**

<sup>1</sup> VDA-Schriftenreihe „Qualitätsmanagement in der Automobilindustrie“, Band 6, Qualitätssicherungs-Systemaudit nach DIN ISO 9004 / EN 29004, 2. Auflage, Frankfurt am Main, 1993

### **ArGeZ:**

Unvereinbar hiermit ist die Praxis, daß Audit-Teams verschiedener Abnehmer die Qualitätssicherungssysteme desselben Zulieferers mehrfach auditieren.

## 14. QS-Vereinbarungen

### **BDI IV, 2 d + f**

*Faire Qualitätssicherungsvereinbarungen zwischen Hersteller und Zulieferer liegen vor, wenn sie.*

*... sich jeglicher Aussage über gewährleistungs- oder produkthaftungsrechtliche Ansprüche bzw. über die Verteilung solcher im Innenverhältnis enthalten, da sich als erwarteter Regelungsort dafür der Liefervertrag oder Allgemeine Geschäftsbedingungen anbieten.*

*... sich jeder Regelung enthalten, die den Haftpflichtversicherungsschutz eines Beteiligten nachteilig beeinflussen können, z.B. durch die gänzliche Abbedingung von Wareneingangskontrollen beim Abnehmer.*

### **VDA-Präambel**

*... Grundlage der Geschäftsbeziehungen zwischen Automobilherstellern und -zulieferern ist die partnerschaftliche, vertrauensvolle Zusammenarbeit, bei der Leistung, Gegenleistung, Chancen und Risiken in einem ausgewogenen Verhältnis stehen.*

### **VDA 3.3**

*Festlegung einer einvernehmlichen Qualitätsstrategie (Q-Ziel, Q-Instrumente)*

### **ArGeZ:**

Unvereinbar hiermit sind QS-Vereinbarungen, die Verpflichtungen, Risiken und Kosten einseitig dem Zulieferer aufbürden. In zunehmendem Maße werden auf indirekte Weise Kosten auf die Zulieferer abgewälzt, die keine Deckung im Preis finden, z.B. im Bereich Qualitätssicherung, wo durch Erweiterung des zeitlichen Umfangs der Haftung und durch größere Beteiligung des Zulieferers im Schadensfall Kosten und Risiken übergewälzt werden.

Dem Informationsbedürfnis des Abnehmers zum Haftpflichtversicherungsschutz seines Zulieferers wird Genüge geleistet, wenn der Zulieferer ihm bestätigt, daß er über einen angemessenen Haftpflichtversicherungsschutz verfügt. Die Forderung nach Übergabe der Police geht über das notwendige Maß hinaus.